

Aus dem Leben eines Polizeimannes

Autor(en): **Sigg, Fredy**

Objektyp: **Illustration**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **85 (1959)**

Heft 52

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

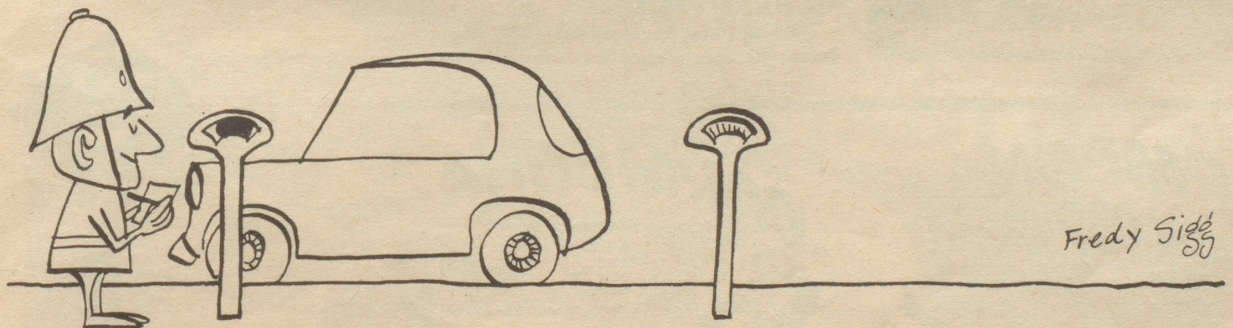
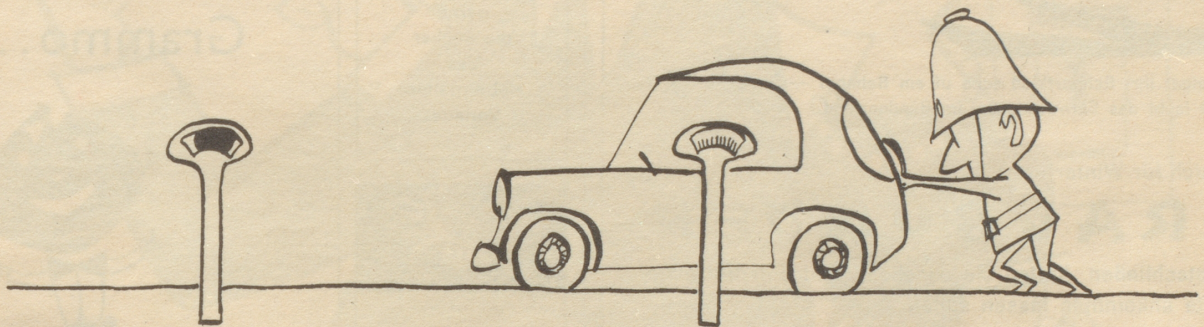
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Aus dem Leben eines Polizeimannes

2. Praxis



Fredy Sigg
59

Herr Richter, Sie schmunzeln...

Aus zürcherischen Gerichtssälen

Einem Angeklagten wird die Anklage zugestellt. Eines Tages erscheint er wutschnaubend im Büro des Bezirksanwaltes. Mit dem Strafantrag sei er nicht einverstanden. Das müsse geändert werden. Punkt. Fertig. Der Ankläger versucht ihm klar zu machen, daß er vor Gericht Gelegenheit haben werde, seine Verteidigung anzubringen. Worauf der Angeschuldigte drohend die Faust erhebt: dann werde er an eine andere Distanz gelangen!

Einem der Sachbeschädigt angeklagten Mann wird die Bedeutung eines Strafbefehls erklärt. Aufmerksam hört er zu und meint zum Schluß, während der Untersuchungsrichter seine Hornbrille in der Hand schwenkt: «Aber wenn't mi verurteiltsch, häsches verschpillt mitmer.»

*

Ein Landstreicher wird des Einbruchdiebstahls angeklagt und zur Sache einvernommen. Er gesteht das Delikt und seufzt befreit auf, als ihm die Einvernahme zur Unterschrift gegeben wird. Aufmerksam

liest er das Protokoll, stutzt und schiebt es wieder zurück. Warum er nicht unterschreibe, fragt ihn der Untersuchungsrichter. Ja, das sei so, wenn er das unterschreibe, würden es auch die Richter glauben. Nicht unterschrieben sei nicht bewiesen. – Bockig widersteht er der Unterschrift, bestätigt jedoch vor Gericht seine Aussagen mündlich. Das Kollegialgericht schmunzelt, und er wird – verurteilt.

*

Ein älterer Hagestolz wird wegen Hausfriedensbruch in Strafuntersuchung gezogen. Hinter seinem

Zwicker hervor blitzt er den Untersuchungsrichter an und sein weißer Schnurrbart sträubt sich vor Entrüstung. Am Schluß der Einvernahme wird er gefragt, wie er über sein Verhalten denke. Der Hagestolz reckt sich, der Schnauz sträubt sich noch mehr: «Herr Bezirksanwalt! Was würden Sie sagen, wenn ich Sie über Ihr Verhalten fragen würde?» Jan

